

In das Amtsblatt

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Riedgrabens auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636, 725, 726, 735, 737 u.a. der Gemarkung Hausen durch die Gemeinde Steinfeld, Rathausstraße 16, 97854 Steinfeld

Az. 44-641-58/17-W

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Steinfeld, Rathausstraße 16, 97854 Steinfeld, beabsichtigt, eine Freizeitanlage am westlichen Ortsende des Gemeindeteils Hausen anzulegen.

In diesem Zusammenhang sollen Fußwege, Sitzgelegenheiten, Informationstafeln, ein Fußgängersteg, ein Quellbecken, ein Wassertretbecken, ein Armbecken, ein künstliches Gerinne, vier Parkplätze sowie eine Gartenanlage mit Hochbeeten auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636, 725, 726, 735, 737 u.a. der Gemarkung Hausen errichtet werden.

Ferner ist vor Ort geplant, den Riedgraben (Buchenbach) auf einer Länge von ca. 200 Metern in naturnaher Bauweise umzugestalten.

Hierzu sollen das Gewässer im Bereich einer bestehenden Verrohrung (ca. 125 m) wieder freigelegt werden, das Ufer teilweise aufgeweitet werden und Trittsteine sowie Sohlrampen in das Bachbett eingebaut werden.

Mit Unterlagen vom 16.02.2017, letztmalig ergänzt durch Pläne vom 15.02.2018, beantragte die Gemeinde Steinfeld die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Riedgrabens“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 636, 725, 726, 735, 737 u.a. der Gemarkung Hausen stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a.F.) diesbezüglich weiterhin anzuwenden (vgl. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung vom 08.09.2017).

Für die sonstige Ausbaumaßnahme „Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Riedgrabens“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig durchzuführen (§ 3, § 3c Satz 2 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Hierbei sind die in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG a.F. genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, Landschaft und Klima nur in geringem Umfang, wenn überhaupt, vorübergehend negativ eingewirkt wird.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben „Errichtung einer Freizeitanlage mit naturnaher Umgestaltung des Riedgrabens“ nicht zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht (§ 3a Satz 2 UVPG a.F.).

Karlstadt, 25.10.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.
Thomas Schiebel
Landrat